



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Abteilung IX/B/16b – Veterinärrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
BMASGK-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW	12165	DW	142165	27.11.2019
74100/0068-							
IX/B/16b/2018							

## Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und teilt mit, dass kein Einwand gegen die vorgeschlagenen Änderungen besteht.

Um die Vollziehbarkeit der Kontrollen bestmöglich zu gestalten, haben die nach § 41 des Tierschutzgesetzes von den Ländern ernannten Tierschutzombudspersonen im Rahmen des Tierschutzrates – in dem auch die BAK als Mitglied vertreten ist – Ergänzungen zum og Entwurf erarbeitet. Diese sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zu ergänzen wäre demnach:

Zu § 2 Abs 1:

Im Verordnungsentwurf wird eine Nachkontrolle innerhalb einer festzusetzenden Frist festgelegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da die Dauer der Frist von der Beurteilung des Einzelfalls und des Verstoßes abhängig ist. Um etwaigen erneuten Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, erscheint es jedoch sinnvoll, eine zeitliche Maximalspanne festzulegen, innerhalb welcher jedenfalls eine Nachkontrolle stattfinden muss. Es wird daher die Formulierung: „...innerhalb einer festzusetzenden Frist, jedenfalls innerhalb eines Jahres“ vorgeschlagen.

## Zu § 3 Abs 1:

Es sollte eine Klarstellung formuliert werden, zB in den Erläuterungen, dass bei Verdacht auf bzw Wahrnehmung von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen, auch von nicht landwirtschaftlichen Nutztieren, diese auch im Rahmen der Kontrolle landwirtschaftlicher Nutztiere zu kontrollieren bzw notwendige Maßnahmen zu setzen sind.

Die in § 3 Abs 1 normierte jährliche Kontrolldichte von 2 % der tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, dh ein Betrieb wird nur einmal in 50 Jahren kontrolliert, wird in der Novellierung nicht angesprochen. Im Gegensatz dazu werden gewerbliche Kleintierhaltungen, wie Hundepensionen oder Zoofachhandlungen einmal jährlich bezüglich Tierschutz kontrolliert. Es sollte daher evaluiert werden, ob die Kontrolldichte im Nutztier- und Heimtierbereich ausreichend ist und gegebenenfalls angepasst werden sollte.

## Zu § 4 Abs 1:

Unklar ist, was unter Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 31 Abs 1 TSchG gehalten werden, zu verstehen ist. Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte das Wort „Betriebsstätte“, in Analogie zum Wortlaut in den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle, durch „Haltungen“ ersetzt werden.

## Zu § 6 Abs 1:

Im ersten Satz wird auf einen Lehrgang gemäß Anhang 1 Punkt B hingewiesen. Im Anhang 1 Punkt B werden jedoch nur die Themenbereiche, nicht aber ein Stundenausmaß oder um welchen anerkannten Lehrgang es sich handelt, angeführt. Der Verweis aus den Erläuterungen auf das amtstierärztliche Physikat wäre auch in den Verordnungstext aufzunehmen.

Für die Anerkennung weiterer gleichwertiger Ausbildungen durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sollte dazu eine Anhörung des Tierschutzrates verpflichtend vorgesehen werden.

## Zu Anhang 1 Punkt B:

Nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen die bislang angeführten Punkte 1 – 10 in ihrer ausführlichen Beschreibung auf vier sehr allgemeine Punkte gekürzt bzw zusammengefasst wurden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer dargestellten Ergänzungen.

